

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1861

A. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

Nach dem jeweils von der Direction der Schule vorschriftsmässig erfolgenden Anschlag an der Verkündigungstafel müssen die desfallsigen Vorstellungen, welche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen sind, längstens bis zum ersten Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, welcher die Zeugnisse seiner Classe beziehungsweise Fachschule anschliesst und sie der Direction übergibt. Letztere legt diese Gesuche mit Beilagen, nach Vernehmung der Plenarversammlung, mit gutächtlichem Antrag dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung vor.

IV. Disziplinarvorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

18. Von den Schülern der polytechnischen Schule wird jener Grad von Bildung und Gesittung erwartet, welcher zur Erhaltung des guten Geistes der Anstalt sowohl innerhalb als ausserhalb der Schule nöthig ist.

19. Die Disziplin in den Unterrichtssälen, Laboratorien, Werkstätten und im Schulgebäude wird nach Beschaffenheit der Uebertretungsfälle gegen bestehende Vorschriften theils von den Lehrern und den betreffenden Vorständen, theils von der Direction gehandhabt.

20. In ihren Verhältnissen ausserhalb der Schule stehen die Schüler des Polytechnikums zwar zunächst unter den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Grossherzogthums und der Residenz sowie unter den dafür aufgestellten Staatsbehörden; allein dieselben sind gleichzeitig der steten Beaufsichtigung und Ueberwachung von Seiten der Direction und der Vorstände unterworfen.

21. Vergehen von Schülern, welche der polizeilichen und gerichtlichen Beurtheilung anheimfallen und da-

her den betreffenden Staatsbehörden zur Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung unterliegen, werden der Direction angezeigt und diese wird den Eltern oder Vormündern Nachricht davon geben.

22. Bei Schülern, welche sich ein ordnungswidriges Betragen innerhalb oder ausser der Schule zu Schulden kommen lassen, wird zunächst versucht, sie durch Ermahnungen, welche von dem Vorstande oder dem Director ertheilt werden, auf die rechte Bahn zurückzuführen; bleiben diese ohne Erfolg, so wird dem Schüler urkundlich seiner Unterschrift die Androhung der Ausweisung eröffnet, wovon die Eltern in Kenntniss gesetzt werden. Bringt auch diese Maassregel die gewünschte Besserung nicht hervor, so wird der Schüler durch Beschluss der Direction nach Benehmen mit dem Vorstande und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe von der Anstalt ausgewiesen.

23. Die Direction ist auch berechtigt, nach Benehmen mit dem Vorstande und den übrigen Lehrern der betreffenden Fachschule oder Classe einem Schüler den ferneren Besuch der Anstalt zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dessen Entfernung zu seinem eigenen Besten und im Interesse der Anstalt nothwendig ist.

Die Ausweisung aus der Anstalt wird durch Anschlag an der Verkündigungstafel bekannt gemacht.

Für Auswärtige hat die Ausweisung aus der Anstalt zugleich die Fortweisung aus der Stadt und ihrer näheren Umgebung zur Folge, weshalb dem Stadtamt sogleich Anzeige davon gemacht wird. Desgleichen darf den Schülern der polytechnischen Schule, welche, um einer zwangsweisen Ausweisung zu entgehen, freiwillig aus der Anstalt ausgetreten sind, insofern es von der Direction der polytechnischen Schule für nöthig erachtet wird, weder in hiesiger Stadt noch in den benachbarten Amtsbezirken der Aufenthalt ge-

stattet werden, vorausgesetzt, dass sie dort nicht ihren heimathlichen Wohnort haben.

Die Ausweisung eines Schülers ist dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern anzuzeigen.

24. Ein Rekurs an das Grossherzogliche Ministerium des Innern ist nur gegen die Strafe der Ausweisung aus der Anstalt, oder wenn einem Schüler nach §. 23 der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder Vormund ergriffen werden.

Der Rekurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist muss die Rekursausführung bei derselben eingereicht werden.

Ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung ertheilt werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der Direction ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Rekurse, sofern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schulbesuch.

25. Alle Schüler der Anstalt sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts- und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Sie werden hierzu von den Professoren und Lehrern strenge angehalten und die Nachlässigen zur Kenntniss der Vorstände gebracht.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstande vorher anzuzeigen.